

Affoltern am Albis, 27.03.2020

Informationen: Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen

Liquiditätshilfen für Unternehmen:

Soforthilfe mittels verbürgten COVID-Überbrückungskrediten: Damit betroffene KMUs (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen) Überbrückungskrediten von den Banken erhalten, wird der Bundesrat ein Garantieprogramm im Umfang von 20 Milliarden CHF aufgleisen. Dieses Programm soll auf bestehenden Strukturen der Bürgschaftsorganisationen aufbauen. Betroffene Unternehmen sollen rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes oder maximal 20 Mio. CHF erhalten. Dabei sollen Beträge bis zu 0,5 Millionen CHF von den Banken sofort ausbezahlt werden und vom Bund zu 100% garantiert werden.

→ Nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Hausbank auf.

Allgemeine Informationen:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/liquiditaetshilfen.html

Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen: Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt werden. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist.

→ Nehmen Sie mit der Regionalen Ausgleichskasse (i.d.R. SVA Zürich) Kontakt auf <https://www.svazurich.ch/internet/de/home.html>

Das Gleiche gilt für die Mehrwertsteuer, für Zölle, für besondere Verbrauchssteuern, für Lenkungsabgaben und die Direkte Bundessteuer in der Zeit vom 21. März 2020 bis 31. Dezember 2020.

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/liquiditaetshilfen.htm
|

Kurzarbeit:

Das Instrument der Kurzarbeitsentschädigungen ermöglicht, vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen und die Arbeitsplätze zu erhalten. Durch die aktuelle wirtschaftliche Ausnahmesituation sind auch Personen, welche befristet, temporär oder in arbeitgeberähnlichen Anstellungen arbeiten sowie Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, stark betroffen. Für alle diese Personen Gruppen kann in einem einfachen Verfahren, eine Kurzarbeitsentschädigung Beantragt werden:

→ Nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Arbeitgeber auf. Ihr Arbeitgeber kann für Sie Kurzarbeit beantragen. Weiterführende Informationen siehe Link oben.

Allgemeine Informationen:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit.html>

Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Arbeitgeber und Selbständige:

Selbständig Erwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Eine Entschädigung ist für folgende Fälle vorgesehen:

- Schulschliessungen
- Ärztlich verordnete Quarantäne
- Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes

Mögliche Empfänger sind:

- Selbständigerwerbende – Einzelunternehmer, Freischaffende oder Klein- und Kleinstfirmen
- Kulturschaffende
- Restaurants- und Gastrobetriebe
- Gemeinnützige Organisationen aus den Kultur-, Sozial-, Sport-, Bildungs- und weiteren Bereichen
- Selbständige Kleinkinderbetreuende (z.B. Spielgruppen, etc.)
- Selbständige Hebammen
- Weitere

Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerbersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Anzahl Taggelder für Selbständige in Quarantäne oder mit Betreuungsaufgaben ist auf 10, respektive 30 befristet. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen.

→ Das Anmeldeformular finden Sie bei der zuständigen Ausgleichskasse. Generelle Informationen erhalten Sie über die Website der SVA Zürich:

<https://www.svazurich.ch/internet/de/home/produkte/coronavirus-pandemie.html>

Sollten Sie nicht wissen, welche Ausgleichskasse für Sie zuständig ist, können Sie sich an die Hotline der Ausgleichskasse der SVA Zürich wenden (Tel. 044 448 89 80).

Allgemeine Informationen:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/selbstaendige.html

Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Angestellte:

Anspruch auf eine Entschädigung haben Eltern, die ihre Erwerbsarbeit aufgrund von Schulschliessungen unterbrechen müssen, um ihre Kinder zu betreuen. Anspruch auf die Entschädigung gibt es ebenfalls bei einem Erwerbsunterbruch aufgrund von einer durch einen Arzt verordneten Quarantäne. Wie für die Selbstständigen werden die Erwerbsausfälle in Anlehnung an die Erwerbssersatzordnung (EO; Erwerbssersatz bei Dienstleistung oder Mutterschaft) geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Entschädigung ist auf 10 Taggelder für Personen in Quarantänemassnahmen begrenzt.

→ Nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Arbeitgeber auf. Das Anmeldeformular finden Sie bei der zuständigen Ausgleichskasse. Generelle Informationen erhalten Sie über die Website der SVA Zürich:

<https://www.svazurich.ch/internet/de/home/produkte/coronavirus-pandemie.html>

Sollte Ihr Arbeitgeber nicht wissen, welche Ausgleichskasse für Sie zuständig ist, kann die Hotline der Ausgleichskasse der SVA Zürich kontaktiert werden (Tel. 044 448 89 80).

Allgemeine Informationen:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/entschaedigung_erwerb_sausfall_angestellte.html

Arbeitslosentaggelder:

Selbständigerwerbende, welche aus einem früheren Anstellungsverhältnis noch einen Restanspruch auf Arbeitslosentaggelder haben könnten, können sich bei der Fachstelle Selbständigkeit, Amt für Wirtschaft und Arbeit über Ihre Ansprüche bei Aufgabe der Selbständigkeit informieren. (Tel. 043 259 66 36, fachstelle.saelbstaendigkeit@vd.zh.ch)

Arbeitnehmende

Das für Sie zuständige RAV ist das RAV Zürich Lagerstrasse. Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen auf der angegebenen Website, welche sich laufend ändern.

→ Konsultieren Sie die Website in den allgemeinen Informationen. Bei Fragen wenden Sie sich an die angegebenen Kontaktangaben.

Allgemeine Informationen:

https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/coronavirus_informationen_awa.html